Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/3/15 6Ob544/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1990

Norm

GOG §73 Abs2

Rechtssatz

Hat in erster Instanz ein Einzelrichter als Justizverwaltungsorgan entschieden, dann bleibt die Sache auch im Rechtsmittelverfahren Justizverwaltungssache (die Entscheidung der zweiten Instanz in der Besetzung durch einen Drei - Richter - Senat macht die Berufungsentscheidung nicht zu einem Akt der Gerichtsbarkeit).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 544/90
  Entscheidungstext OGH 15.03.1990 6 Ob 544/90
  Veröff: JBl 1991,732

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0059561

Dokumentnummer

JJR_19900315_OGH0002_0060OB00544_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at